

Damit wäre auch von selbst die Bahn frei gemacht für die Einheitlichkeit der hauptsächlichsten Fasten- und Abstinenzgesetze, die allen Priestern in großen Städten, besonders aber denen in Mitteldeutschland viel Arbeit machen. Man denke sich nur als Priester etwa in die Gegend von Frankfurt: dort stoßen Limburg, Mainz, Fulda, Speyer, Würzburg, Rottenburg, Freiburg &c. ziemlich hart aneinander, senden ihre Diözesanen zu Hunderten in die Weltstadt, aber jede Diözese hat ihre eigenen Gesetze, nach denen die Pönitenten doch auch vielfach beurteilt werden müssen. Wie ist das menschenmöglich? Oder man denke sich nach Jena: dort sind die Weimarianer der Diözese Fulda zugethieilt, rings umgeben von Meiningen (Würzburg), Altenburg (Apostol. Vicariat Sachsen), Preußen (Diözese Paderborn), (abgesehen vom Militär, das seine eigene bischöfliche Gerichtsbarkeit hat); alle diese Diözesen sind mit ihren naheliegenden Dörfern und Städten und seßhaften Bevölkerung auf den Gottesdienst in Jena angewiesen, ohne den speciell fuldaischen Fastengesetzen unterworfen zu sein. Möge bald auch in all diesen beregten Fragen das Wort des Herrn Anwendung finden: ut sint omnes unum!

Noch möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen zu bitten, dass doch die Seelsorger und Religionslehrer sich darüber aussprechen, welche Lehrstücke, Gebete, historische Uebersichten in dem Anhang des einheitlichen Katechismus platzfinden müssen. Auch da zeigen die verschiedenen Katechismen eine bunte Mannigfaltigkeit, die der Prüfung und Sonderung harrt. Wenn dieser Gedanke etwa in den Decanats-Conferenzen erörtert und die darauf bezüglichen von der Majorität gebilligten Vorschläge in den Zeitschriften veröffentlicht werden, wird es den maßgebenden Stellen ein Leichtes sein, auch in dieser Beziehung der Jugend das Beste zu bieten.

Jena.

Kaplan Dr. Wilhelm Frye.

XVIII. (*Über clandestine Ehen.*) Es ist ein für jene Orte, wo das Decret Tametsi des Concils von Trient nicht promulgirt worden ist oder überhaupt nicht Geltung hat, wichtiges Decret, das Leo XIII. am 15. Februar dieses Jahres erlassen hat. Bisher galt der Canon des kirchlischen Rechtes, dass dort, wo die forma Tridentina zur gültigen Eheschließung nicht erforderlich ist, die copula carnalis zwischen Brautleuten, die ein gültiges Eheversprechen sich gegenseitig gegeben hatten, in foro externo den Abschluss der Ehe begründete. Es wurde nämlich präsumiert, dass solche Brautleute die copula gepflogen affectu conjugali und dadurch die Ehe geschlossen haben. Diese prae sumptio gründet sich auf den Satz: *Nemo malus prae sumitur.* Wenn also die copula coram judice ecclesiastico nachgewiesen war, so wurden die Betreffenden als wahre Eheleute angesehen. Es konnte nun leicht vorkommen, dass das forum internum oder conscientiae mit dem forum externum in Widerspruch sich befand. Wenn die Brautleute die copula nicht affectu maritali,

sondern affectu fornicario gepflogen hatten, so waren sie dadurch vor Gott keineswegs Eheleute geworden. Sie konnten sich immerhin noch trennen und eine andere Ehe eingehen. Eine solche vor dem forum internum giltige Ehe mußte aber im oben angeführten Fall vor dem forum externum als ungültig erklärt werden. Da nun die Bestimmungen über solche präsumtive in foro externo giltige Ehen aus dem Bewußtsein des Volkes ohnehin längst entchwunden sind, wie die Bischöfe dem heiligen Vater auf seine Anfrage geantwortet haben, so hat Leo XIII. durch das eingangs erwähnte Decret die alten hierauf bezüglichen Canones und Rechtsregeln einfach und für immer aufgehoben und die kirchlichen Gerichte angewiesen, die copula sponsalibus superveniens nicht mehr als hinreichend zur Schließung und Erklärung einer gütigen Ehe anzuführen.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XIX. (Die Witwe eines Verschollenen will heiraten.) Floridus, in großer Geldverlegenheit, entfernt sich mit dem Bemerkten, daß er sich „etwas anhun“ werde. Er ist seitdem verschollen. Am Ufer der eine Tagereise entfernten Donau fand man einen Hut, der als der des Floridus agnoscirt wurde. Die Muthmaszung gieng dahin, daß Floridus freiwillig den Tod in den Wellen der Donau gesucht, doch Beweise konnte man nicht dafür erbringen. Die Witwe vergaß bald ihren Ehegatten, den sie für tot hielt, knüpfte mit einem Witwer Beziehungen an und dachte daran, denselben zu heiraten. Sie erkundigte sich bei einem sogenannten Volksadvocaten, ob dieses möglich sei. Dieser machte ihr die besten Hoffnungen. „Es fehlen“, sagte er, „nur mehr auf drei Jahre, seit der Ehegatte verschollen ist, und wenn diese Zeit um ist, so ist die Wiederverheiratung gestattet“. Nachdem die drei Jahre abgelaufen waren, erschienen die Ehecandidaten beim Pfarramte und baten um die Verkündigung. Der Pfarrer erklärte nicht verkündigen zu können und behauptete, daß für die Witwe des Verschollenen eine Verehelichung noch nicht erlaubt sei, es müsse wenigstens noch ein volles Jahr vergehen, bis die Todeserklärung des Vermissten ausgesprochen werden könne, und wies sie diesbezüglich an das weltliche Gericht. Während des vierten Jahres wurde von der Witwe ein Kind geboren; der Pfarrer trug dasselbe auf den Geschlechtsnamen der Witwe ein. Nach Verlauf eines Jahres wurde die Todeserklärung vom Gerichte ausgefolgt; der Pfarrer verkündigte, traute und legitimierte nach vorschriftsmäßig abgegebener Erklärung der Ehegatten das Kind.

Die Witwe eines Verschollenen kann sich nach staatlichem Eherecht wieder verehelichen, wenn das zuständige Gericht die Todeserklärung ausgesprochen und einen Todentschein ausgestellt hat. Die Todeserklärung kann erfolgen nach § 24 a. b. G., wenn der Verschollene in einer nahen Todesgefahr war und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird; doch muss laut § 277 ein Curator ernannt